



Satzung des Vereins

Förderverein Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 20.09.2021

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Klinikum Ludwigsburg.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln (Beiträge /Spenden) und deren Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an das Klinikum Ludwigsburg, welches diese Mittel unmittelbar zur Förderung von Maßnahmen verwendet, vor allem für solche Maßnahmen und Projekte, die über das übliche Maß hinausgehen und die medizinische, therapeutische, humanitäre und pflegerische Qualität der Versorgung von Palliativpatienten steigern.
 - b) Zusätzliche Therapien für Palliativpatienten.
 - c) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die die medizinische, therapeutische, humanitäre und pflegerische Qualität der Versorgung von Palliativpatienten steigern
 - d) Ehrung und Anerkennung von Personen, die sich mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement für Palliativpatienten und deren Angehörige einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Tod
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) Ausschluss
 - e) Streichung aus der Mitgliederliste
 - f) Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstands möglich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Der Ausschluss wird wirksam mit dessen Bekanntgabe an das Mitglied. Dem Mitglied wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand eingeräumt.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung und Hinweis auf die bevorstehende Streichung, den Rückstand nicht innerhalb 2 Wochen ausgeglichen hat.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags gilt der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in Höhe von 30 € pro Jahr entsprechend der Satzung in der Fassung vom 8.11.2016.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat



§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung und Vereinsauflösung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenswarts, des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers. Der/die Kassenprüfer/In kann nicht Mitglied des Vorstandes sein
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Geschäftsjahr einmal zusammen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind bis zum fünften Werktag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt - mit Ausnahme der Wahlen (Absatz 7) - durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (8) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Wege vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (10) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufver-



fahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekanntzugeben. Unwirksame Umlaufverfahren können - auch mehrfach - wiederholt werden.

- (11) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird durch den Schriftführer geführt. Oder durch einen Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den Anwesenden bestimmt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/In
- d) dem/der Schriftführer/in

die gleichzeitig auch Vereinsmitglieder sein müssen

- (2) Der Vorstand kann einen oder mehrere Beisitzer berufen.
- (3) Der Vorstand wird durch seine Mitglieder je einzeln vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das Ersatzmitglied hat im Vorstand ein volles Stimmrecht. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung in seiner Funktion zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer benennen, der nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht. Die Geschäftsordnung sollte die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder benennen und eine Vertretungsregelung enthalten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten hierauf. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entschei-



det die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

- (8) Eine Einberufung der Vorstandssitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zusetzenden Frist widerspricht. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nur, wenn Präsenzsitzungen nicht aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen sind. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 8 Beirat

- (1) Die vom Vorstand ernannten Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Beirat
- (2) Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in Angelegenheiten die vom Vorstand benannt werden. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand bei der Auswahl der Förderprojekte.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Der Beirat hat keine Beschlusskompetenz; der Vorstand ist an Empfehlungen des Beirats nicht gebunden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke für Palliativpatienten im Klinikum Ludwigsburg zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am **20.09.2021** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt mit der Eintragung beim Registergericht die Satzung vom 8.11.2016.



Unterschrift

Edwin Beckert

1. Vorsitzender Edwin Beckert

Unterschrift

Prof. Dr. Karel Caca

2. Vorsitzender Prof. Dr. Karel Caca

Unterschrift

A. Kavadias-Umbach

Kassenwartin A. Kavadias-Umbach

Unterschrift

Almut Kaiser

Schriftführerin Almut Kaiser

Unterschrift

Ralf Kurfiss

Vereinsmitglied Ralf Kurfiss

Unterschrift

Anne Mathis

Vereinsmitglied

Unterschrift

(M. Müller)

Vereinsmitglied

Unterschrift

Vanessa B. W. D. R.

Vereinsmitglied

VANESSA B. W. D. R.